

Bekanntmachung der Gemeinde Ascheberg über die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg

Autor: Dirk Mielke

Bekanntmachung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, über die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, für das Gebiet nördlich der „Plöner Chaussee (B 430)“ und westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörnick, Kreis Plön (Teilbereich 1), und für das Gebiet östlich des Seniorenzentrums „Marienhof“, nördlich der Straße „Musberg“ und nordwestlich der Straße „Lehmberg“ (Teilbereich 2)

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, in der Sitzung am 26.09.2019 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, für das Gebiet nördlich der „Plöner Chaussee (B 430)“ und westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörnick, Kreis Plön (Teilbereich 1), und für das Gebiet östlich des Seniorenzentrums „Marienhof“, nördlich der Straße „Musberg“ und nordwestlich der Straße „Lehmberg“ (Teilbereich 2) mit Bescheid vom 23. Januar 2020, Az.: IV524-512.111-57.001 (1.Ä.) nach § 6 Abs. (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Plön (Zimmer 39), Schloßberg 3-4, 24306 Plön, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.ascheberg-holstein.de .

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. (1) BauGB).

Ascheberg, den 05.02.2020
Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Thomas Menzel
Bürgermeister

[Planzeichnung als Download](#)

[Begründung mit Umweltbericht als Download](#)

[Zusammenfassende Erklärung als Download](#)